



c/o Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.
Luitpoldstraße 42
D-91052 Erlangen

Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit zum Thema „Konsequenzen und Erfordernisse der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern“ (Vollzug Drs. 16/3019) am 25.11.2010

Bestandsaufnahme und Herausforderungen, die sich aus der Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention ergeben

Wir müssen leider feststellen, dass Entscheidungsträger und ausführende Organe der bayerischen Verwaltungen die UN Behindertenrechtskonvention nicht kennen oder nicht zur Kenntnis nehmen wollen. Daraus resultiert ein restriktiver Umgang kommunaler und überörtlicher Behörden mit Antragstellerinnen, der nicht mit den Zielen und dem Paradigmenwechsel der UN Behindertenrechtskonvention vereinbar ist. Eine Anerkennung der Selbstbestimmung als Bürgerrecht ist für Menschen mit Behinderung in Bayern bisher nicht erkennbar. Im Gegenteil! So haben sich zum Beispiel die bayerischen Bezirke bei der Verlagerung der Eingliederungshilfe in ihre Zuständigkeit dadurch hervorgetan, die Ansprüche ihrer Antragstellerinnen zunächst zu verweigern oder die Betroffenen zumindest mit absurden Ablehnungsschreiben einzuschüchtern.

Leider müssen wir auch feststellen, dass selbst in großen Ballungsräumen wie München die Heimquote rasant ansteigt. Die Errichtung von Heimen wird vom bayerischen Freistaat großzügig unterstützt, dabei mangelt es an alternativen ambulanten Angeboten. Der Druck der Sozialbehörden auf Menschen mit Behinderung ist mittlerweile so groß, dass diese lieber eine Heimkarriere in Kauf nehmen, als ihre durch die UN Behindertenrechtskonvention garantierten Rechte auf eine freie Wahl ihres Lebensumfeldes in Anspruch zu nehmen bzw. bei Ablehnung auf dem Rechtsweg zu erstreiten.

Neben den nachfolgenden Wegen und Maßnahmen, die zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention erforderlich sind, fordern wir ein Bundesleistungsgesetz zur sozialen Teilhabe, in dem Ansprüche auf persönliche Assistenz einkommens- und vermögensunabhängig geregelt werden.

Wege und Maßnahmen, die zur Umsetzung erforderlich sind

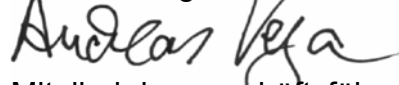
Wir fordern einen umfassenden Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der UN (BRK) in Bayern.

- **Zu Art. 3:**
Grundsätze der Partizipation und die Achtung der Selbstbestimmung behinderter Menschen, sowie eine uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft sind zu gewährleisten.
- **Zu Art. 4:**
Die Gesetzgebung muss der BRK angepasst werden. Als Sofortmaßnahme fordern wir die sofortige Streichung des Art. 13 im SGB XII (Aufhebung der Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts nach einem Kostenvorbehalt) und eine Anweisung des Freistaates Bayern an ihre Sozialverwaltungen, die BRK als rechtsverbindliches Instrument einzusetzen. Dies betrifft alle Formen der Behindertenhilfe, also auch die Pflegeversicherung und die Krankenversicherung.
- **Zu Art. 8:**
Es sind Mittel bereitzustellen, um das Bewusstsein der Gesellschaft für die Rechte von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und um die Selbstvertretung und Selbsthilfe erheblich zu stärken.
- **Zu Art. 14:**
Freiheitsentziehende Maßnahmen auf Grund einer Behinderung, wie z. B. der Verweis auf Einrichtungen durch Kostenträger sind nicht zulässig.
- **Zu Art. 19:**
Menschen mit Behinderung haben das gleiche Recht ihren Aufenthaltsort und ihre Wohnform zu wählen. Sie entscheiden selber wo und mit wem sie leben wollen und können nicht aus Kostengründen in besondere Wohnformen gezwungen werden. Sie haben das Recht auf bedarfsdeckende einkommens- und vermögensunabhängige persönliche Assistenz.
- **Zu Art. 20:**
Die persönliche Mobilität von Menschen Behinderung ist uneingeschränkt zu fördern. Dazu gehören der barrierefreie Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, sowie die bedarfsdeckende Förderung von Kfz-Hilfen. Als Sofortmaßnahmen müssen die Bezirke angewiesen werden ihre restriktive Förderpraxis umgehend aufzugeben und den Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention anzupassen.

- **Zu Art. 23:**
Menschen mit Behinderung haben das Recht eine Partnerschaft einzugehen und eine Familie zu gründen. Verheiratete mit Assistenzbedarf werden dadurch diskriminiert, dass ihre Ehepartner zu Pflegeleistungen gezwungen werden, und sich mit ihrem Einkommen und Vermögen an den Kosten von Assistenzleistungen bis das Herabfallen auf Sozialhilfeniveau beteiligen müssen. Dieser Umstand ist umgehend zu beseitigen. Behinderten Eltern mit Kindern oder nichtbehinderte Eltern mit behinderten Kindern ist eine bedarfsdeckende Assistenz (Elternassistenz) zur Verfügung zu stellen.
- **Zu Art. 28:**
Menschen mit Behinderung ist ein angemessener Lebensstandard zuzugestehen. Bei Erwerbsunfähigen ist z. B. eine Grundsicherung auf Sozialhilfeniveau nicht ausreichend. Hier muss ein bedarfsdeckendes Teilhabegeld eingeführt werden. Die jüngst beschlossene Kürzung des Hartz 4 Regelsatzes für Menschen mit Behinderung, die nicht alleine in einem Haushalt leben, entspricht nicht der Behindertenrechtskonvention.

für ISL Bayern e.V.

Andreas Vega



Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes

VbA - Selbstbestimmt Leben e.V.

Westendstr. 93

80339 München